

VERORDNUNG DER STADT GERSTHOFEN ÜBER DAS VOLKSFEST „GERSTHOFER KIRCHWEIH“

vom 02.04.2008

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBl. 2007, S. 958) in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. 2007, 958) erlässt die Stadt Gersthofen folgende Verordnung

§ 1 Bezeichnung, Ort

- (1) Die Stadt Gersthofen veranstaltet auf dem Festgelände an der Schubertstraße jährlich ein Volksfest. Dieses wird unter dem Namen „Gersthofener Kirchweih“ geführt und dauert 11 Tage
- (2) Die Kirchweih beginnt jeweils am zweiten Freitag vor dem Kirchweihfest und endet am Kirchweihmontag.
- (3) Die Dauer des Volksfestes kann durch Stadtratsbeschluss geändert werden.

§ 2 Betriebsarten, Zulassung und Belegung

- 1) Die Betriebsarten, ihre Zulassung zum Fest sowie die zeitliche Durchführung der Belegung bestimmt die Stadt Gersthofen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

§ 3 Tägliche Betriebszeiten

- 1) Betriebsbeginn:
Die Betriebe dürfen
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ab 10.30 Uhr
- an den übrigen Tagen um 12.00 Uhr
beginnen.
- 2) Betriebsende:
Die Betriebe sind am Freitag und Samstag um 23.30 Uhr, an allen anderen Tagen um

23.00 Uhr zu schließen.

Vorzeitig schließende Betriebe müssen eine Notbeleuchtung beibehalten.

- 3) Unabhängig davon hat der Festwirt Sorge zu tragen, dass der Zugang zum Festzelt bis zum Betriebsschluss des Festzeltes ausreichend beleuchtet ist.

§ 4 Gewerbeausübung

- 1) Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen sind jeweils nur auf dem von der Stadt Gersthofen hierfür angewiesenen Platz des Geländes gestattet.
- 2) An jedem Betrieb ist der Vor- und Zuname des Inhabers bzw. der Firmenname an einem gut sichtbaren Platz deutlich lesbar anzubringen.

§ 5 Fahrzeugverkehr

- 1) Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art auf dem Festplatz ist während den Betriebszeiten verboten.
- 2) Ausgenommen sind Liefer- und Schaustellerfahrzeuge an Werktagen bis 12.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 10.00 Uhr. Sie dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren.
- 3) Abweichende Verkehrsregelungen sind bei Bedarf jederzeit möglich.

§ 6 Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzes finden Anwendung, insbesondere ist die Anwesenheit von Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Festplatz nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 7 Brandverhütung

- 1) Die zugewiesenen Aufstellungsflächen dürfen nicht überschritten, die Abstände zwischen den Betrieben nicht überbaut werden.
- 2) Hydranten müssen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
- 3) Der Vertrieb und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sind nicht zugelassen.
- 4) Jeder Betrieb hat genormte, amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl und geeigneter Brandklasse vor Ort bereitzuhalten.

§ 8 Lärmschutz

Tonverstärker dürfen nur in Zelt-, Fahr-, Schau- und Ausspielbetrieben verwendet werden; die Lautstärke darf das auf dem Festplatz übliche Maß nicht überschreiten. Die Schallstärke ist so zu regeln, dass der Nachbarbetrieb nicht mehr als unvermeidbar gestört wird und der Schall nur auf die enge Umgebung des Betriebes wirkt. Sirenen oder Schallhörner dürfen nur eingesetzt werden, soweit sie aus Sicherheitsgründen notwendig sind.

§ 9 Öffentliche Reinlichkeit

- 1) Die Inhaber der zugelassenen Betriebe haben ihren Platz und die unmittelbar Umgebung sowie die Standplätze ihrer Wagen stets sauber zu halten. Von ihnen mitgeführte Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass eine Verunreinigung des Platzes unterbleibt. Außerdem sind sie so festzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.
- 2) Die Müllentsorgung hat über den Sammelplatz an der Schubertstraße zu erfolgen. Für den Restmüll steht ein Container zur Verfügung. Die Schausteller sind gehalten, müllvermeidend zu handeln und Mehrweggeschirr zu verwenden.
- 3) Abwasser ist in den Kanal einzuleiten.
- 4) Es ist verboten auf dem Festplatz:
 - außerhalb der vorhandenen Müllbehälter Abfälle zu hinterlassen
 - Flüssigkeiten ins Freie zu schütten
 - außerhalb der dafür vorgesehenen Bedürfniseinrichtungen die Notdurft zu verrichten oder Fäkalien zu beseitigen.

§ 10 Sammlung und Werbung

Auf dem Festplatz dürfen öffentliche Sammlungen nicht durchgeführt werden. Werbungen dürfen nicht sittenwidrig und müssen veranstaltungsbezogen sein. Werbe- oder Druckschriften dürfen nicht verteilt oder angeschlagen werden.

§ 11 Festplatzaufsicht

- 1) Die Aufsicht steht dem jeweiligen Beauftragten der Stadt zu. Seinen Weisungen und Anordnungen sind Folge zu leisten.
- 2) Die Marktpfleger des Stadtrates sind hierbei unterstützend tätig.

§ 12 Unbefugter Aufenthalt

Unberechtigten ist der Aufenthalt hinter Geschäften und im Bereich der abgestellten Wagen sowie nach Schließung des täglichen Betriebes auf dem gesamten Gelände verboten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung des Festplatzes

Schausteller können für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Benutzung des Festplatzes ausgeschlossen werden, wenn

- gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, sonstige einschlägige Bestimmungen oder Anordnungen verstoßen wurde
- gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wurde
- die fälligen Platzgelder oder Gebühren nicht fristgemäß entrichtet wurden.

§ 14 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- 1) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden.
- 2) Nicht gestattet ist
 - den Kunden in einer den Anstand und guten Sitten verletzenden Art und Weise anzulocken
 - Alkoholische Getränke mitzubringen
 - Belustigungen und Ware anzubieten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden
 - die Erstellung elektrischer Anschlüsse durch einen Nichtfachmann
 - Tiere mit sich zu führen
 - das Betteln

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen §§ 2 bis 6 sowie §§ 8 bis 14 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- 2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 7 Abs. 3 pyrotechnische Gegenstände vertreibt oder verwendet
 - eine auf Grund von § 7 zur Brandverhütung erlassene vollziehbare Anordnung für den Einzelfall zuwiderhandelt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist 10 Jahre gültig.

Gersthofen, 02.04.2008
STADT GERSTHOFEN

gez.
Siegfried Deffner
1. Bürgermeister

=